

Sprechsaal

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

• §§ Sprechsaal.

1. In vielen größern industriellen Gemeinden besteht schon seit Jahrzehnten die Sitte, anläßlich der Weihnachtsbescherung die armen Schulkinder im Glanze des Christbaums zu versammeln. Hierbei werden Lieder und Sprüchlein vorgetragen, und der Geistliche des Ortes richtet eine passende Ansprache an sie. Hernach folgt Austeilung der Geschenke (Kleider, Schuhe usw.) In neuerer Zeit wird nun dieser Verteilungsmodus angegriffen. Man schlägt vor, die Gaben sollten den Armen durch die Lehrer ins Haus getragen werden.

Frage: Welchem Verfahren ist (aus pädagogischen, sozialen und erzieherischen Gründen) der Vorzug zu geben? N.

2. Welcher freundliche Hr. Kollega teilt mir durch den Sprechsaal ein Werklein mit, in dem sich für den Sachunterricht der II. und III. Klasse Präparationen finden? (Nach Herbart-Ziller). M.

3. Im Kt. St. Gallen wird z. B. viel über das Eintrittsalter der Kinder zur Schule gesprochen. Wie steht es diesfalls in den andern Kantonen? B.

Anmerkung der Redaktion ad 3.

Diesem Fragesteller dürfte eine Zusammenstellung aus dem „Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz“ genügenden Aufschluß geben. Hier ist sie:

Schuleintritt mit dem vollendeten sechsten Altersjahr haben:

Zürich (1. Mai), Bern (1. Jan.), Glarus (1. Mai), Zug (im Laufe des bürgerl. Jahres), Baselstadt und -land (1. Mai), Schaffhausen (1. Mai), Appenzell A.-Rh. (30. April), Innerrhoden (1. Jan.), Thurgau (1. April), Tessin (vor 1. Okt.), St. Gallen (7. Mai).

Mit vollendetem siebenten Altersjahr:

Luzern (Mai), Uri (1. Jan.), Schwyz (Mai), Obwalden (1. April), Nidwalden (Mai), Freiburg (1. Mai), Solothurn (erste Hälfte des Schuljahres) Graubünden (Bei Beginn des Schuljahres oder wenigstens bis Neujahr im Schuljahr), Aargau (1. Mai und 1. Nov.), Waadt (15. April), Wallis (im Laufe des bürgerl. Jahres), Neuenburg (wie Wallis), Genf. — Bei dieser Statistik muß in Betracht gezogen werden, daß Uri, Graubünden, Tessin und Wallis im Okt. resp. Nov. Schulanfang, Genf im August und die übrigen Kantone denselben im Frühling haben. —

4. Recht häßlich und für den Lehrer mit den größten Unannehmlichkeiten verbunden ist das massenhafte Auftreten von Parasiten auf den Köpfen der Schulkinder, vornehmlich zur Winterszeit. Meistens trifft es bei den Mädchen zu, deren lange Haare eine gründliche Reinigung fast unmöglich machen. Vorletztes Jahr trat in meiner Schule eine förmliche derartige Epidemie auf; ein Kind einer nachlässigen Familie war die Ursache derselben. Ihr konnte erst wirksamen Einhalt geboten werden, als sechs Mädchen die Köpfe ganz kahl geschoren wurden. Recht angenehm überrascht wurde ich daher von folgender Publikation der Schulbehörde in Rorschach:

„In Ausführung von Art 7, Absatz 2 des Reglementes über die hygienische Kontrolle wird hiemit bekannt gemacht, daß die Köpfe aller, mit Parasiten behafteten Schulkinder von Amtes wegen gereinigt werden, wenn die Eltern mit der Reinigung bis spätestens Samstag den 15. Dez. 1906 nicht selbst beginnen. In Zukunft erfolgt die offizielle Reinigung von Fall zu Fall, sobald das Vorhandensein von Parasiten beobachtet wird und eine bezügliche Aufforderung an die Eltern zur Reinigung erfolglos bleibt.“

Hut ab! Rorschach hat die höchst wohlthätige Institution der Schulärzte, und obiges ist praktische Schulgesundheitspflege. Der Lehrerschaft wird damit ein Gebiet abgenommen, auf dem sie nur Verdruß und Aerger erntete! St.